



Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW- LE.2.2.11/051 2-II/7/2015	WP-GSt/Bu/Sc	Maria Burgstaller	DW 2165 DW 42165	28.12.2015

Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Aufforderung zur Begutachtung der og Weingesetznovelle und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 23:

Beabsichtigt ist, die Hektarhöchstmenge für Qualitätswein von 9.000 kg auf 11.000 kg bzw 6.750 l auf 8.250 l zu erhöhen. Diese Erhöhung könnte negative Auswirkungen auf die Qualität und die Überschüsse am Markt haben.

Die derzeit gültige Mengenbeschränkung wurde in der Vergangenheit von Weinexperten unter Berücksichtigung der Qualitätserfordernisse festgelegt und scheint sich bewährt zu haben. Für manche Traubensorten bzw Standorte ist die nunmehr vorgeschlagene Höchstmenge für die Qualitätsweinproduktion nur unter verstärktem Einsatz von Düngemittel und Bewässerung erreichbar. Zusätzlich war bisher ohnehin ein innerbetrieblicher Ertragsausgleich möglich, wie in den Erläuterungen zur Weingesetznovelle 2009 zu lesen ist: „... Diese Beschränkung bezieht sich allerdings auf den gesamten Betrieb, weswegen ein innerbetrieblicher Ausgleich mit bestockten, aber noch nicht in Ertrag stehenden Flächen und Flächen mit einem niedrigeren Ertrag möglich ist. Darüber hinaus kann ein Betrieb differenzieren zwischen Flächen, auf denen er Prädikats-, Qualitäts-, Land- oder Wein mit der Angabe von Rebsorten erzeugt, und Flächen, auf denen er ausschließlich Wein, der ohne Herkunfts-, Rebsorten- und Jahrgangsangabe vermarktet wird, produziert (dieser Wein ist keiner Mengenbeschränkung unterworfen).“

Wie wichtig diese Mengenbeschränkung für das Weingesetz ist, zeigt die Tatsache, dass die Bestimmung bis zum Jahr 2009 im Verfassungsrang war und lediglich mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden konnte. Zudem hat der Österreichische Qualitätswein in den letzten Jahren einen exzellenten Ruf und ein entsprechendes Preisniveau erreicht.

Die Erhöhung der Mengenbeschränkung könnte diese Qualitätsoffensive konterkarieren und sowohl Qualität als auch den Preis drücken. Bei einem durch die Mengenerhöhung mitverursachten Preisverfall könnte es, wie am Beispiel Milch und Schweinefleisch im heurigen Jahr geschehen, zu einer zusätzlichen Budgetbelastung kommen, sofern eine politische Zusage realisiert wird und Einkommenseinbußen durch öffentliche Mittel subventioniert werden.

In den Erläuterung zum Entwurf wird die Erhöhung damit begründet, dass es aufgrund des neuen Weinbaukatasters zu einer Reduktion der bepflanzten Fläche kommen kann. Es ist demnach nicht sichergestellt, dass sich die Umstellung des Weinbaukatasters in jedem Fall negativ auf die Fläche auswirkt. Auch diese Begründung ist daher nicht stichhaltig. Der Erhöhung der Mengenbeschränkung kann daher nicht zugestimmt werden.

Zu § 24:

Künftig soll die Führung des Weinbaukatasters auf die Anforderungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) umgestellt werden. Zudem können Verwaltungsaufgaben ua an die Agrarmarkt Austria übertragen werden. Die BAK spricht sich dafür aus, dass die entsprechenden Ressourcen bereit zu stellen sind. Durch die neue Aufgabenverteilung sollen freiwerdende Budgetmittel von den Behörden bzw Kammern, deren Aufgaben wegfallen, auf die Behörden, die zukünftig zu beauftragen sind, umgeschichtet werden. Es soll keinesfalls zu einer zusätzlichen Budgetbelastung kommen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Anmerkungen und vor allem um die Beibehaltung der bestehenden Mengenbeschränkung.

Mit freundlichen Grüßen


VP Günther Goach
iV des Präsidenten




Maria Kubitschek
iV des Direktors